

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
177	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur hydraulischen Verbesserung des Hummelbaches in Nottuln gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	282
178	Kreis Steinfurt Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - zur ökologischen Entwicklung der Münsterschen Aa	282
179	Stadt Dülmen XI. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008	283
180	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017	294
181	Stadt Dülmen Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019	296
182	Stadt Dülmen XVIII. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	299
183	Stadt Dülmen IV. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014	299
184	Stadt Dülmen Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Dülmen	300
185	Stadt Dülmen I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ 1.) Aufstellungsbeschluss 2.) Entwurfsbeschluss 3.) Satzungsbeschluss	300
186	Stadt Dülmen 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ hier: Aufstellungsbeschluss 2.) Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ der Stadt Dülmen hier: Satzungsbeschluss	302

187	Stadt Dülmen	1.) 90. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Linnertstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße, Teil III“ <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung der Entwürfe	303
188	Stadt Dülmen	1.) 96. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss 3.) Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen <u>hier:</u> Satzungsbeschluss	305
189	Stadt Dülmen	1.) 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel 2.) Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“ <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss	306
190	Stadt Dülmen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt	307
191	Stadt Dülmen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass der Dreifaltigkeitskirmes und der Viktorkirmes	309
192	Stadt Dülmen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass des Frühlings- und des Kartoffelmarktes	311
193	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	311

177/19 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur hydraulischen Verbesserung des Hummelbaches in Nottuln gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gemeindewerke Nottuln beabsichtigen den Hummelbach in Nottuln hydraulisch zu verbessern. Hierzu soll der Hummelbach teilweise offengelegt und eine Teilverrohrung vergrößert werden. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch die Maßnahme werden UVP-Schutzgüter nicht nachhaltig geschädigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 16.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

178/19 - Kreis Steinfurt

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - zur ökologischen Entwicklung der Münsterschen Aa

Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Entwicklung der Münsterschen Aa von Stat. 33+280 – Stat. 34+130 auf den Grundstücken in der Gemarkung Altenberge, Flur 32, Flurstücke 19, 87, 88, 89, 90, 92 und in der Gemarkung Havixbeck, Flur 19, Flurstücke 215, 216, 217, Flur 20, Flurstücke 12, 13 und Flur 40, Flurstück 423 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 02.12.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

179/19 - Stadt Dülmen

XI. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende XI. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- a) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1)
= 2,21 €/Gebührenmeter

- b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)
= 1,76 €/Gebührenmeter

- c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)
= 1,47 €/Gebührenmeter

Bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung (Innenstadt und erweiterter Innenstadtbereich, besondere Reinigungszone) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch

- d) eine Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerbereich (Typ S 1a)
= 12,97 €/Gebührenmeter

- e) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2a)
= 10,36 €/Gebührenmeter

- f) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3a)
= 8,64 €/Gebührenmeter

Artikel II

Das Verzeichnis der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden, wird wie folgt gefasst:

Verzeichnis

der Straßen in der Stadt Dülmen, deren Fahrbahnen maschinell gereinigt werden

Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen** der nachstehend unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen und die Winterwartung der nachstehend aufgeführten Straßen und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Reinigungspflicht (Sommerreinigung) und die Winterwartung für die Gehwege** werden den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen** erfolgt für die unter den Typen S 1, S 2 und S 3 aufgeführten Straßen **einmal wöchentlich**.

Typ S 1 Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen
Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen, Fußgängergeschäftsstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

Typ S 2 Haupterschließungsstraßen
Haupterschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Straßen vom Typ III sind.

Typ S 3 Hauptverkehrsstraßen
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Reinigungspflicht (Sommerreinigung) für die **Fahrbahnen und Gehwege** der nachstehend unter den Typen S 1a, S 2 a und S 3a aufgeführten Straßen im Bereich der Innenstadt und die Winterwartung der Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten und mit einem „x“ gekennzeichneten Straßen wird den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden bzw. durch sie erschlossenen Grundstücke **nicht** übertragen.

Die **Winterwartung für die Gehwege** der Typen S 1a, S 2a und S 3a wird den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten übertragen.

Die Reinigung (Sommerreinigung) der **Fahrbahnen und Gehwege** erfolgt für die unter den Typen S1a, S 2a und S 3a aufgeführten Straßen **zweimal wöchentlich**.

Typ S 1a
Anliegerstraßen und Fußgängergeschäftsstraßen (s. Typ S 1), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 2a
Haupterschließungsstraßen (s. Typ S 2), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Typ S 3a
Hauptverkehrsstraßen (s. Typ S 3), deren Fahrbahnen und Gehwege zweimal wöchentlich gereinigt werden.

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 3 a				
Adolf-Kolping-Straße	x					Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Ahornweg	x					Ulmenweg bis Reitacker			Mitte
A.-Laumann-Weg	x					Hohe Straße bis Heinrichstraße			Mitte
Aloysstraße	x					Richters Esch bis Pluggendorfer Straße			Mitte
Alte Badeanstalt	x					Gemarkenweg bis Ostlandwehr			Mitte
Alte Kirchstraße			x			Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern
Alter Gartenweg			x			Nonnenwall bis Elsa-Brandström-Straße			Mitte
Alter Mühlenweg			x			Weseler Straße bis Dapperskamp			Buldern
Alter Ostdamm			x			Münsterstraße bis Schwarze Kamp			Mitte
Am Bache	x					Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Am Esch	x					Hiddostraße bis Am Esch 14/15			Hiddingsel
Am Friedhof	x					Rekener Straße bis Von-Croy-Weg			Merfeld
Am Hange	x					Mühlenweg bis Am Hange 16/17			Mitte
Am Holzplatz	x					Alter Ostdamm bis Am Holzplatz 35/36			Mitte
Am Lohrkamp							x	Eickholt bis Flötebachweg	Hiddingsel
Am Luchtkamp			x			Haverlandweg bis Billerbecker Straße		Haverlandweg bis Leuster Weg	Mitte
Am Osthoff	x					Ostdamm bis Ende			Mitte
Am Schloßgarten			x			Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Am Bache	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Am Sillerkamp			x				Halterner Straße bis Wallgarten			Hausdül- men
Am Teigelofen	x						Ovelgönne bis Billerbecker Straße			Mitte
Am Wevelbach ohne Stichstraße			x				Max-Planck-Straße bis Schwalbenweg			Buldern
An den Wiesen Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
An den Wiesen Abschnitt II			x				Königswall bis Bergfeldstraße			Mitte
An der Eisenhütte			x				Halterner Straße bis Brokweg			Mitte
An der Kreuzkirche	x						Am Bache bis Lüdinghauser Straße	x	Am Bache bis Lüdinghauser Straße	Mitte
An der Lehmkuhle	x						Nordlandwehr bis Ausbauende			Mitte
An der Silberwiese	x						Kapellenweg bis Teutenrod			Mitte
An der Wette	x						Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg			Mitte
Anna-Katharina- Emmerick-Straße	x						Münsterstraße bis Osthover Weg	x	Münsterstr. bis Sendener Straße	Mitte
Antoniusstraße	x						Dorfstraße bis von-Galen-Straße			Merfeld
Auf dem Quellberg einschl. Stichstraße	x						Ostlandwehr bis L 551			Mitte
Auf der Flage ohne Stichstraße			x				Borkener Straße bis Haverlandweg			Mitte
Auf der Flage Verbindungsweg	x						Auf der Flage bis Baaksquell			Mitte
Auf der Geist	x						Krummer Timpen bis Alte Kirchstraße			Buldern
August-Schlüter-Straße ohne Stichstraße	x						Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa- Brändström- Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Azaleenweg	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Baaksquell	x						Coesfelder Straße bis August-Brust-Straße			Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt I			x				Hohe Straße bis Ostdamm	x	Hohe Straße bis Ostdamm	Mitte
Bahnhofstraße Abschnitt II	x						Ostdamm bis Bahnhof	x	Ostdamm bis Bahnhof	Mitte
Bärenstiege		x					Lohwall bis Tiberstraße	x	Lohwall bis Tiberstraße	Mitte
Baumschulenweg	x						Lüdinghauser Straße bis Verbindung zum Ulmenweg			Mitte
Beethovenstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße 34			Mitte
Bergfeldstraße					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte

Straßenverzeichnis											
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile	
	1	1 a	2	2 a	3	3 a					
	Bergstraße			x							
Billerbecker Straße			x				x	Münsterstraße bis Nordlandwehr		Münsterstraße bis Nordlandwehr	Mitte
Birkenweg ohne Stichstraßen			x					Hauptstraße bis Heidkämpe			Rorup
Bischoff-Kettler-Str. ohne Stichstraßen	x							Stockhoyer Weg bis Nordlandwehr			Mitte
Borkenbergstraße					x		x	Halterner Straße bis Borkenbergstr. 65/72		Halterner Straße bis Ortsende	Hausdül- men
Borkener Straße Fußgängerzone I		x					x	Marktstraße bis Tiberstraße		Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Borkener Straße II						x	x	Tiberstraße bis Lohwall		Tiberstraße bis Lohwall	Mitte
Borkener Straße III					x		x	Lohwall bis Stolbergstraße		Lohwall bis Stolbergstraße	Mitte
Brinkmannstraße	x							Weseler Straße bis Nieländer Straße			Buldern
Brinkstraße					x		x	Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden		Neustraße bis K 27 Abfahrt Senden	Hiddingsel
Brokweg			x				x	Borkener Straße bis Westhagen		Borkener Straße bis Westhagen	Mitte
Brookstraße außer vor H.-Nr. 13+15	x							Heitkamp bis Am Wido			Hiddingsel
Bült		x					x	Kirchgasse bis Münsterstraße		Kirchgasse bis Münsterstraße	Mitte
Burgplatz Abschnitt I							x			Halterner Straße bis Perdebände	Hausdül- men
Burgplatz Abschnitt II							x			Halterner Str. bis Wallgarten	Hausdül- men
Butterkamp ohne Stichstraßen			x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Charleville- Mézières-Platz				x			x	Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße		Münsterstraße bis Ludwig-Wiesmann-Straße	Mitte
Clemensstraße Abschnitt I	x							Nottulner Straße bis Krummer Timpen			Buldern
Clemensstraße Abschnitt II			x					Weseler Straße bis Nottulner Straße			Buldern
Coesfelder Straße Abschnitt I		x					x	Münsterstraße bis Lohwall		Münsterstraße bis Lohwall	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt II			x				x	Lohwall bis Bergfeldstraße		Lohwall bis Bergfeldstraße	Mitte
Coesfelder Straße Abschnitt III					x		x	Bergfeldstraße bis Grenzweg		Bergfeldstraße bis Grenzweg	Mitte
Dahlienstraße ohne Stichstraßen			x					Hiddingseler Straße bis Irisweg			Kirchspiel
Daldruper Straße					x		x	Brinkstraße bis Daldruper Straße 28		Brinkstraße bis Ortsende	Hiddingsel
Dalweg			x					Coesfelder Straße bis Hinderkingsweg			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
	Dammweg			x					Halterner Straße bis An der Silberwiese	
Danziger Straße ohne Stichstraßen			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg			Mitte
Daruper Straße					x		Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	x	Nottulner Straße bis Alte Kirchstraße	Buldern
Domänenrat-Kreuz-Straße		x					Halterner Straße bis Marktstraße	x	Halterner Straße bis Marktstraße	Mitte
Dorfstraße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt			Merfeld
Dövelingsweg	x						Olfener Weg bis Letterhausstraße			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt I	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Droste-Hülshoff-Straße Abschnitt II			x				Coesfelder Straße bis Bergfeldstraße			Mitte
Eickholt								x	Neustraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Eisenbahnstraße					x		Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt I			x				Lüdinghauser Straße bis Kreuzweg	x	Lüdinghauser Str. bis Kreuzweg	Mitte
Elsa-Brändström-Straße Abschnitt II	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Str.	x	Kreuzweg bis August-Schlüter- Straße	Mitte
Erbdrossenweg	x						Rosenstraße bis Veilchenweg			Kirchspiel
Erikaweg	x						Heideweg bis Lönsweg			Rorup
Erlengrund	x						Wacholderweg bis Lönsweg			Rorup
Eschstraße								x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Felderstraße ohne Stich- straße	x						Am Hange bis An der Silberwiese			Mitte
Fleigenkamp	x						Auf der Flage bis Otto-Hue-Straße			Mitte
Fliederweg ohne Stichstraße	x						Rosenstraße bis Ginsterweg			Kirchspiel
Flötebachweg								x	Brinkstraße bis Am Lohrkamp	Hiddingsel
Forstweg			x				Borkenbergstraße bis H.-Nr. 23, Ausbauende			Kirchspiel
Friedenstraße ohne Stichstraße	x						Clemensstraße bis Nieländer Straße			Buldern
Friedrich-Ruin-Straße			x				Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Bahnhofstraße	Mitte
Fröbelstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	x	Lüdinghauser Straße bis Ausbauende	Mitte
Gemarkenweg ohne Stichstraßen	x						Münsterstraße bis Am Holzplatz			Mitte
Gewerbestraße Abschnitt I					x		Weseler Straße bis Übergang in die L 835	x	Weseler Str. bis Übergang in die L 835	Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Gewerbestraße Abschnitt II	x						Weseler Straße bis Abzweig L 835			Buldern
Gewerbestraße, Abschnitt III Stichstraßen	x						zu Hausnummer 47 zu Hausnummer 60			Buldern
Ginsterweg	x						Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Gisbertstraße	x						Clemensstraße bis Daruper Straße			Buldern
Glindkamp	x						Alte Kirchstraße bis Krummer Timpen			Buldern
Goetheweg	x						Bergfeldstraße bis Butterkamp			Mitte
Grüner Grund	x						Ostdamm bis Wendehammer			Mitte
Gutenbergstraße	x						Am Luchtkamp bis Larhüser Weg			Mitte
Halterner Straße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	x	Lüdinghauser Straße bis Mühlenweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt II					x		Mühlenweg bis Dammweg	x	Mühlenweg bis Dammweg	Mitte
Halterner Straße Abschnitt III					x		Halterner Straße 257 bis Heubach	x	Neusträßer Abzugsgraben bis Heubach	Hausdül- men
Hanninghof			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Hasenpatt ohne Stichstraßen	x						Lavesumer Straße bis Eschstraße			Merfeld
Hasselweg	x						Borkener Straße bis Overbergstraße			Mitte
Hauptstraße					x		Fußweg Wortkamp bis Speckkamp	x	Ortseingang bis Ortsende	Rorup
Haverlandhöhe ohne Stichstraße	x						Coesfelder Straße bis Theodor-König-Straße	x	Coesfelder Straße bis Josef-Heiming-Straße	Mitte
Haverlandweg ohne Stichstraßen			x				Bergfeldstraße bis Grenzweg	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Heidelohstraße	x						Hinderkingsweg bis Peppermühl			Mitte
Heidkämpe ohne Stichstraße	x						Birkenweg bis Heidkämpe 57/32			Rorup
Heideweg	x						Heidkämpe bis Letter Straße			Rorup
Heifoer ohne Stichstraße	x						Glindkamp bis Glindkamp			Buldern
Heinrichstraße	x						Hohe Straße bis Friedrich-Ruin-Straße			Mitte
Hiddingseler Straße								x	Lüdinghauser Straße bis B 474	Kirchspiel
Hiddostraße			x				Daldruper Straße bis Rödderstraße			Hiddingsel
Hinderkingsweg			x				Borkener Straße bis Dalweg			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Hochfeldstraße	x						Nordlandwehr bis An der Lehmkuhle			Mitte
Hoenersstiege ohne Stich- straße zu H.Nr. 3	x						Kirchstraße bis Hoenersweg			Merfeld
Hoenersweg ohne Stichstraße	x						Kirchstraße bis Jägerstiege			Merfeld
Hohe Straße Abschnitt I	x						Kreuzweg bis oberer Bahnhof	x	Kreuzweg bis Oberer Bahnhof	Mitte
Hohe Straße Abschnitt II			x				Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	x	Elsa-Brändstöm-Straße bis Kreuzweg	Mitte
Hülsenweg			x				Alter Ostdamm bis Hülsenweg 57/58			Mitte
Hüttendyk			x				Brokweg bis Halturner Straße			Mitte
Hüttenweg	x						Brokweg bis Halturner Straße	x	Brokweg bis Halturner Straße	Mitte
Industriestraße einschl. Stichstraße			x				Hiddingseler Straße bis Weidenstraße			Mitte
Irisweg ohne Stichstraße	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Jägerstiege			x				Linksseitig v. Rekener Straße bis Jägerstiege 18 -Ausbauende-			Merfeld
Josef-Heiming-Straße ohne Stichstraße			x				Coesfelder Straße bis Haverlandweg	x	Coesfelder Straße bis Haverlandweg	Mitte
Kapellenweg			x				Halturner Straße bis Am Bache			Mitte
Kirchgasse		x					Bült bis Münsterstraße	x	Bült bis Münsterstraße	Mitte
Kirchplatz								x	Hauptstr. bis Kirche	Rorup
Kirchstraße	x						Dorfstraße bis Hoenersstiege	x	Von-Galen-Straße bis Eschstraße	Merfeld
Kleine Koppel	x						Mühlenweg bis Dernekämper Höhenweg			Mitte
Königsberger Straße ohne Stichstraße, nicht vor H.-Nr. 29-33	x						Am Luchtkamp bis Haverlandweg			Mitte
Königswall				x			Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Könzgenstraße ohne Stichstraße	x						Bischof-Ketteler-Straße bis Könzgenstraße 24/27			Mitte
Koppelweg			x				Halturner Straße bis Gausepatt	x	Halturner Straße bis Gausepatt	Mitte
Kötteröde		x					Borkener Straße bis Südring	x	Borkener Straße bis Südring	Mitte
Kreuzweg Abschnitt I	x						Bahnhofstraße bis An der Wette			Mitte
Kreuzweg Abschnitt II			x				Münsterstraße bis Bahnhofstraße	x	Münsterstraße bis Bahnhofstraße	Mitte
Krummer Timpen			x				Weseler Straße bis Daruper Straße			Buldern

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1 a	1 a	2 a	2 a	3 a	3 a				
Larhüser Weg	x						Stockhover Weg bis Gutenbergstraße			Mitte
Lavesumer Straße					x		Am Mühlenbach bis von-Galen-Straße	x	Rekener Straße bis Ortsende	Merfeld
Letter Straße					x		Rechtsseitig Hauptstraße bis Heideweg	x	Hauptstraße bis Ortsende	Rorup
Letterhausstraße			x				Lüdinghauser Straße bis Von-Stauffenberg-Weg			Mitte
Leuster Weg ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Nordlandwehr	x	Am Luchtkamp bis Nordlandwehr	Mitte
Lilienstraße ohne Stich- straßen, ohne Verbindung zur K 28	x						Dahlienstraße bis Dahlienstraße			Kirchspiel
Lindenweg ohne Stichstraße	x						Reitacker bis Weidenstraße			Mitte
Linnertstraße ohne Stichstraße	x						Halterner Str. bis Gausepatt			Hausdül- men
Lohwall				x			Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Str. bis Borkener Straße	Mitte
Lönsweg	x						Wacholderweg bis Ludgerusplatz			Rorup
Ludgerusplatz (Insel)	x						Lönsweg bis Lönsweg			Rorup
Ludwig-Wiesmann-Straße	x						Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	x	Nonnenwall bis Friedrich-Ruin-Straße	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt I						x	Marktstraße bis Nonnenwall	x	Marktstraße bis Nonnenwall	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt II				x			Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	x	Nonnenwall bis Ortsdurchfahrtsgrenze	Mitte
Lüdinghauser Straße Abschnitt III	x						Abzweig Hauptzug Lüdinghauser Straße bis Bahnunterführung (alter Arm)			Mitte
Luise-Hensel-Pfad	x						Coesfelder Straße bis Overbergstraße			Mitte
Marienburger Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Marktgasse		x					Marktstraße bis Tiberstraße	x	Marktstraße bis Tiberstraße	Mitte
Marktplatz - Randbereich		x					Marktstraße bis Marktstraße			Mitte
Marktstraße		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Mauritiusstraße								x	Sandstraße bis Borkenbergstraße	Hausdül- men
Max-Planck-Straße, einschl. Schichweg Abschnitt I			x				Weseler Straße bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	x	Weseler Str. bis Ausbauende/ Am Wevelbach (einschl. Bahnunterführung)	Buldern
Max-Planck-Straße Abschnitt II	x						Teilstück ab Kreisverkehr bis Ausbauende/Bahnlinie			Buldern
Meisenweg	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Buldern
Merfelder Straße ohne Stichstraßen			x				Dalweg bis Borkener Straße			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Mozartstraße ohne Stichstraßen	x						Danziger Straße bis Beethovenstraße			Mitte
Mühlenweg					x		Halterner Straße bis Hülstener Straße	x	Halterner Straße bis Hülstener Straße	Mitte
Münsterstraße Abschnitt I						x	Lüdinghauser Str. bis Königswall	x	Lüdinghauser Straße bis Königswall	Mitte
Münsterstraße Abschnitt II					x		Königswall bis Ostlandwehr	x	Königswall bis Ende geschlossene Ortschaft	Mitte
Nelkenweg	x						Fliederweg bis Azaleenweg			Kirchspiel
Neustraße einschl. Kreisverkehr					x		Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	x	Kreisverkehr / Am Wido bis Brinkstraße	Hiddingsel
Nieländer Straße	x						Friedensstraße bis Brinkmannstraße			Buldern
Nonnengasse		x					Ostring bis Münsterstraße	x	Ostring bis Münsterstraße	Mitte
Nonnenwall				x			Ludwig-Wiesmann- Str. bis Lüdinghauser Straße			Mitte
Nordlandwehr					x		Münsterstraße bis Coesfelder Straße	x	Münsterstraße bis Coesfelder Straße	Mitte
Nordring		x					Münsterstraße bis Coesfelder Straße			Mitte
Nottulner Straße					x		Weseler Straße bis Helmers Kamp	x	Weseler Straße bis Die Nielen	Buldern
Ostdamm Abschnitt I					x		Bahnhofstraße bis Versorgungsanlage Elektrizität	x	Bahnhofstr. bis Versorgungsanlage Elektrizität	Mitte
Ostdamm Abschnitt II 2 Ringstraßen	x						Ostdamm			Mitte
Ostlandwehr					x		Münsterstraße bis Ostdamm	x	Münsterstraße bis Ostdamm	Mitte
Ostring		x					Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	x	Lüdinghauser Straße bis Münsterstraße	Mitte
Otto-Hue-Straße ohne Stichstraßen	x						Stolbergstraße bis Fleigenkamp			Mitte
Ovelgönne			x				Münsterstraße bis Stockhover Weg			Mitte
Overbergstraße Abschnitt I	x						Dalweg bis Stolbergstraße			Mitte
Overbergstraße Abschnitt II			x				Lohwall bis Dalweg			Mitte
Pastoratsweg	x						Max-Planck-Straße bis Pastoratsweg 1a/5	x	Max-Planck-Straße bis Ende einschl. Ring	Buldern
Paulastraße	x						Krummer Timpen bis Gisbertstraße			Buldern
Peppermühl	x						Brokweg bis Westhagen			Mitte
Perdebände								x	Mauritiusstr. bis Halterner Straße	Hausdül- men
Pestalozzistraße	x						Westhagen bis Schulplatz	x	Westhagen bis Schulplatz	Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
Pluggendorfer Straße ohne Stichstraßen	x						Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	x	Elsa-Brändström-Straße bis Münsterstraße	Mitte
Plusch			x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße			Mitte
Propst-Dümpelmann-Weg		x					Ostring bis Nonnenwall			Mitte
Raiffeisenring ohne Stichstraßen			x				Am Wevelbach komplette Ringstraße bis zur L 835			Buldern
Rathausgasse		x					einschließlich Treppe	x	Marktplatz bis Bült	Mitte
Reichenbergstraße ohne Stichstraße	x						Heideweg bis Wacholderweg			Rorup
Reitacker	x						Lüdinghauser Straße bis Wen- dehammer			Mitte
Rekener Straße					x		Lavesumer Straße, linksseitig bis Jägerstiege, rechtseitig bis Bergstraße	x	Lavesumer Straße bis Bergstraße	Merfeld
Richters Esch	x						Pluggendorfer Straße bis Aloysstraße			Mitte
Riedweg ohne Stichstraße	x						Am Schloßgarten bis Kapellenweg			Mitte
Röderstraße					x		Daldruper Straße bis Röderstraße 29/30	x	Daldruper Straße bis Ortsende	Hiddingsel
Roggenkämpe	x						Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Rosenstraße			x				Hiddingseler Straße bis Ende			Kirchspiel
Sandkuhlenweg	x						Kreuzweg bis August-Schlüter-Straße			Mitte
Sandstraße								x	Halterner Straße bis Mauritiusstraße	Hausdül- men
Schillerweg	x						Butterkamp bis Schillerweg 26			Mitte
Schleiderweg	x						Josef-Heiming-Straße Nordlandwehr			Mitte
Schloßgasse		x					Vollenstraße bis Halterner Straße			Mitte
Schloßstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße	x	Lüdinghauser Straße bis Do- mänenrat-Kreuz-Straße	Mitte
Schöne Breide mit Stich- straße Hausnr. 1-9 ohne sonstige Stichstraße	x						Stockhover Weg			Mitte
Schulgasse		x					Bült bis Viktorstraße		Bült bis Viktorstr.	Mitte
Schulstraße Abschnitt I			x				Hauptstraße bis Pastor-Rück-Straße	x	Hauptstraße bis Parkplatz Schule	Rorup
Schulstraße Abschnitt II	x						Pastor-Rück-Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze			Rorup
Schwarze Kamp			x				Ostlandwehr bis Alter Ostdamm			Mitte
Sebastian-Bach-Straße ohne Stichstraße			x				Auf der Flage bis Danziger Straße			Mitte

Straßenverzeichnis										
Straßen	Reinigungstypen						beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3	3 a				
	Sendener Straße			x					Alter Ostdamm bis Ostlandwehr	
Spiekerhof			x				Ostlandwehr bis Ostlandwehr			Mitte
Sternstraße	x						Max-Planck-Str. bis Alter Mühlenweg			Buldern
Stettiner Straße	x						Haverlandweg bis Königsberger Straße			Mitte
Stockhover Weg ohne Stichstraßen			x				Ovelgönne bis Haverlandhöhe			Mitte
Südring				x			Borkener Straße bis Halterner Straße	x	Borkener Straße bis Halterner Straße	Mitte
Süskenbrock ohne Stichstraße	x						Forstweg bis Süskenbrock 11/24			Hausdü- men
Telgenkamp	x						Koppelweg bis Gausepatt			Mitte
Teutenrod	x						An der Silberwiese bis Halterner Straße			Mitte
Theodor-König-Straße			x				Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Thomas-Göllmann-Straße	x						Haverlandweg bis Auf der Flage			Mitte
Tibergasse		x					Westring bis Tiberstraße	x	Westring bis Tiberstraße	Mitte
Tiberstraße Abschnitt I		x					Coesfelder Straße bis Südring	x	Coesfelder Straße bis Südring	Mitte
Tiberstraße Abschnitt II			x				Südring bis Brokweg			Mitte
Ulmenweg	x						Ahornweg bis Ulmenweg 23a			Mitte
Veilchenweg	x						Rosenstraße bis Erbdrostenweg			Kirchspiel
Viktorstraße Abschnitt I		x					Markt bis Coesfelder Straße	x	Markt bis Coesfelder Straße	Mitte
Viktorstraße Abschnitt II				x			Coesfelder Straße bis Königswall			Mitte
Vollenstraße		x					Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	x	Lüdinghauser Straße bis Halterner Straße einschl. Parkplatz Krankenhaus	Mitte
Von-Galen-Straße	x						Rekener Straße bis Hasenpatt	x	Rekener Straße bis Kirchstraße	Merfeld
Vorm Burgtor	x						Mühlenweg bis Kapellenweg			Mitte
Waterfor ohne Stichstraße	x						Stockhover Weg bis Am Luchtkamp			Mitte
Wedeler	x						Osthover Weg bis Am Holzplatz			Mitte
Weidenstraße ohne Stichstraße	x						Lüdinghauser Straße bis Wendehammer			Mitte
Wemhoff ohne Stichstraße	x						Weseler Straße bis Gewerbestraße	x	Weseler Str. bis Gewerbestraße	Buldern

Straßenverzeichnis									
Straßen	Reinigungstypen					beidseitig von - bis	Winter- wartung	beidseitig von - bis	Ortsteile
	1	1 a	2	2 a	3 3 a				
Weseler Straße					x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	x	Fußweg Buldergeist bis Brinkkamp	Buldern
Westhagen ohne Stichstraße			x			Coesfelder Straße bis Overbergstraße	x	Coesfelder Straße bis Pestalozzistraße	Mitte
Westring		x				Coesfelder Straße bis Borkener Straße	x	Coesfelder Straße bis Borkener Straße	Mitte
Widostraße			x			Nottulner Straße bis Friedenstraße			Buldern
Wierlings Busch einschl. Stichstraßen	x					Wierlings Esch bis Hiddingseler Str./K 28			Kirchspiel
Wierlings Esch einschl. Ringstraße ohne Stichstraße	x					Hiddingseler Straße bis Wendehammer			Kirchspiel
Wierlings Hook einschl. Kreisverkehr	x					Hiddingseler Straße bis Wierlings Kamp			Kirchspiel
Wierlings Kamp	x					bis Wierlings Esch			Kirchspiel
Wiesenstraße	x					Brockstraße bis Auf der Geist			Buldern
Wincklerstraße	x					Gisbertstraße bis Nottulner Straße			Buldern
Windhegge	x					Leuster Weg bis Bischof-Ketteler-Straße			Mitte
Wortkamp ohne Fußweg	x					Schulstraße bis Wortkamp 24/31a			Rorup

Artikel III

Diese XI. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

180/19 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 20.10.2017, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt:
- für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 104,17 EUR;
 - für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 168,35 EUR;
 - für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 125,56 EUR;
 - für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 211,13 EUR;
 - für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 296,69 EUR;
 - für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 553,38 EUR;
 - für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.746,00 EUR;
 - für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.393,00 EUR;
 - für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in zugelassenen Kunststoffsäcken je Stück = 5,00 EUR.
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 12,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 12,00 EUR jährlich je Gefäß. Für jeden zusätzlichen 1,1 m³ Container für Altpapier wird eine

Zusatzgebühr von 60,00 € erhoben.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

- (4) Eine Gebühr in Höhe von 23,50 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 40,50 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben
- für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe bzw. mit einem anderen Leerungsrhythmus,
 - für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
 - für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.
- (5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.12.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

181/19 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen zur Umlage der Kosten der Gewässergebührenunterhaltung gem. § 64 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 13.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) In der Stadt Dülmen wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) erfüllt. Der Stadt Dülmen werden für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die nachstehenden Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach: Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Heubaches (Haltener Mühlenbach) von der Brockmühle in Maria Veen bis zur Einmündung in den Halterner Stausee in der Stadt Haltern. Es sind Gebiete der Gemeinde Reken, der Städte Dülmen und Haltern sowie der Kreise Coesfeld, Borken und Recklinghausen betroffen.

Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach: Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der beiden Hauptvorfluter Kleuterbach von der B 51 und Nonnenbach unterhalb des Gehöfts Gießking bis zu den Einmündungen in die Stever in den Städten Dülmen und Lüdinghausen sowie den Gemeinden Nottuln und Senden.

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach: Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Kleuterbaches und Hagenbaches von der Quelle in der Stadt Coesfeld bzw. Gemeinde Nottuln-Darup bis zur Bundesbahnlinie Dülmen-Münster bzw. B51 bei Dülmen-Buldern in den Städten Dülmen und Coesfeld sowie der Gemeinde Nottuln.

Wasser- und Bodenverband Sandbach: Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des Sandbaches von den Quellen des zufließenden Gewässers in den Städten Dülmen, Lüdinghausen und Haltern bis zur Einmündung in den Halterner Mühlenbach bei Sythen.

Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen: Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Gewässer Steverstrecke vom Dortmund-Ems-Kanal (neue Fahrt) in Olfen bis zur Einmündung des Kleuterbaches in die Stever, Teufelsbach, Beverbach, Westruper Bach, Aarbach und Gronenbach.

Wasser- und Bodenverband Obere Berkel: Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Oberen Berkel von der Quelle oberhalb der Ortslage Billerbeck bis zur Bundesbahnstrecke Dorsten-Rheine in den Städten Dülmen, Coesfeld, Billerbeck sowie der Gemeinde Nottuln.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Dülmen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die

am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, Eigentümer des in der Stadt Dülmen gelegenen Grundstücks sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden durch die Gemeinde ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Kommt der Gebührenpflichtige der vg. Verpflichtung nicht nach, werden die Flächen durch die Gemeinde geschätzt.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Heubach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01786 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00023 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Unterer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03343 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00024 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Oberer Kleuterbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03719 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00021 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Sandbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Sandbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01871 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00013 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever-Lüdinghausen liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04639 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Obere Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05588 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00011 €

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird jeweils rückwirkend für das Vorjahr erhoben und ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Heranziehung kann mit dem Bescheid über die Grundsteuern und andere Abgaben verbunden werden. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich dann nach der Fälligkeit der Steuern und Abgaben.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für Gewässer zweiter Ordnung -Gewässergebührensatzung- vom 02.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 13. Dezember 2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

182/19 - Stadt Dülmen

XVIII. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl. I S. 314), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende XVIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:

- a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser
je Kubikmeter 2,24 Euro
- b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser
je Quadratmeter 0,75 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

183/19 - Stadt Dülmen

IV. Änderungssatzung vom 13.12.2019 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Klärschlamm Entsorgungssatzung – vom 04. April 2014

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV NRW 77), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW 2013, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 12.12.2019 folgende IV. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird eine Grundgebühr von 86,40 Euro pro Abfuhr und eine Zusatzgebühr von 11,70 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Grubenhalt aus einer Kleinkläranlage und 3,50 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubenhalt aus einer abflusslosen Grube erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

184/19 - Stadt Dülmen**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Dülmen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, den Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes öffentlich auszulegen.

Diesem Beschluss entsprechend liegt der Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Entwurf zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43302>

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Einzelhandelskonzeptes beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter der oben bezeichneten Internet-Adresse vorgebracht werden.

Dülmen, 16.12.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

185/19 - Stadt Dülmen**I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“**

- 1.) **Aufstellungsbeschluss**
- 2.) **Entwurfsbeschluss**
- 3.) **Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.):

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Straße „Auf dem Bleck“ zwischen der Hiddingseler Straße und dem Wirtschaftsweg 359 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

zu 2.):

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Straße „Auf dem Bleck“ zwischen der Hiddingseler Straße und dem Wirtschaftsweg 359 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel als Entwurf beschlossen.

zu 3.):

Gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Straße „Auf dem Bleck“ zwischen der Hiddingseler Straße und dem Wirtschaftsweg 359 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus der textlichen Festsetzung Nr. 1.5 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ mit der jeweiligen Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43074>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

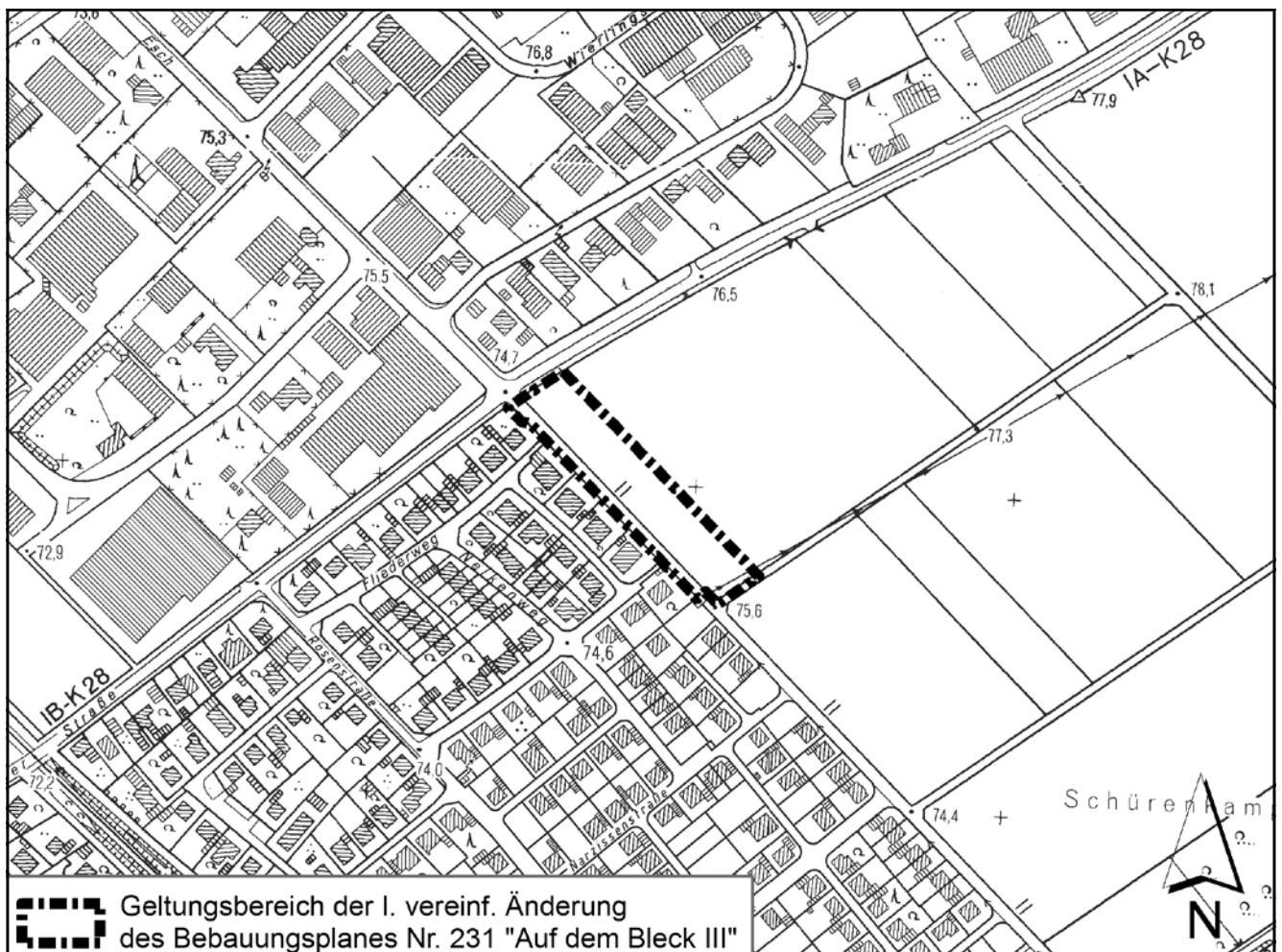
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 16.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

Anlage zu Nr. 185/19



186/19 - Stadt Dülmen

- 1.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“**
hier: Aufstellungsbeschluss
- 2.) **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ der Stadt Dülmen**
hier: Satzungsbeschluss

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ für einen Bereich zwischen der Straße „An der Eisenhütte“, dem Brokweg, der Straße „Hüttendyk“ und der Halterner Straße, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Anlage zu Nr. 186/19

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

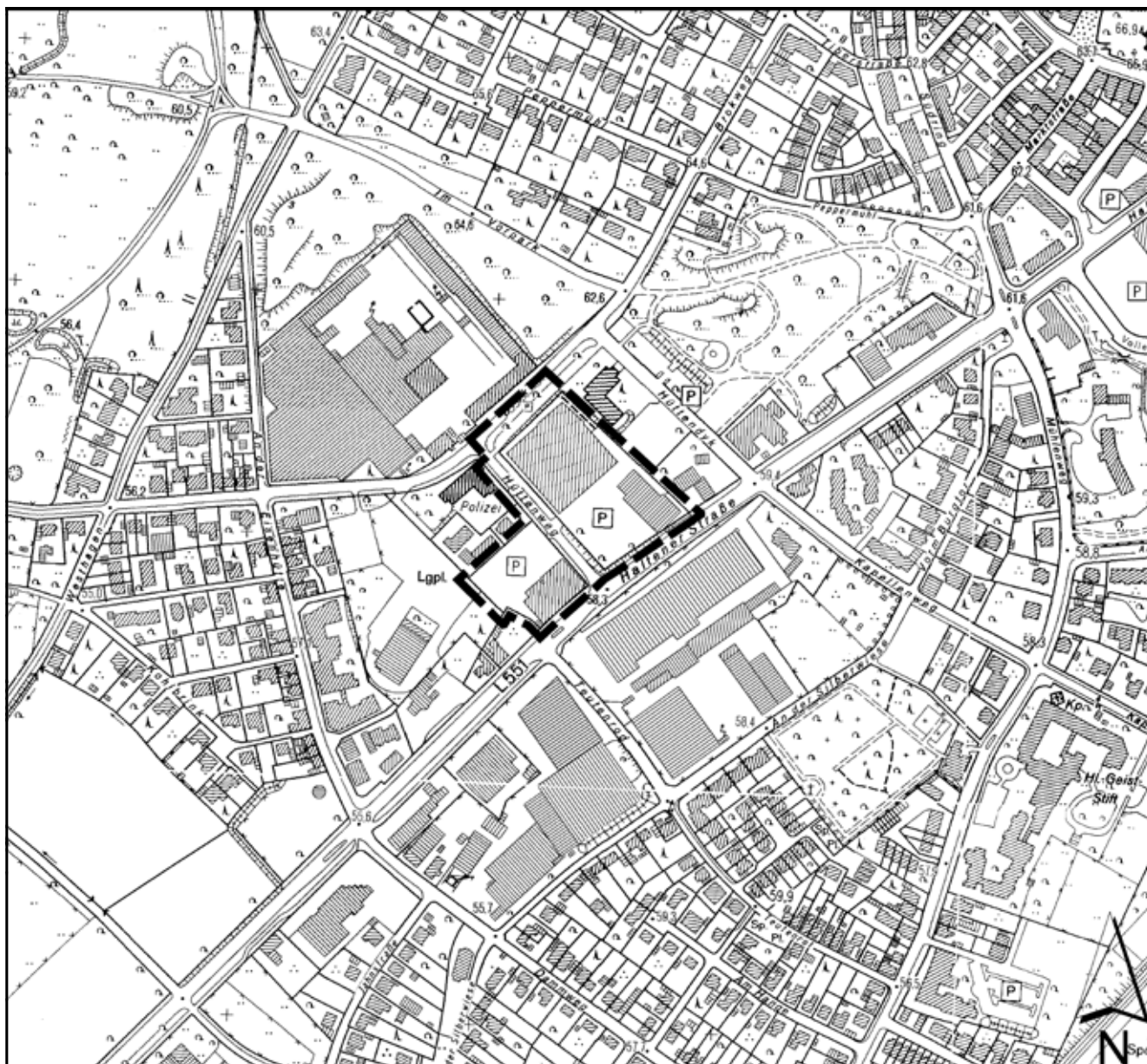
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39064>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ der Stadt Dülmen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ und der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hüttenweg"

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ der Stadt Dülmen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ einschließlich Lageplan im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag außerdem	08.30 – 12.00 Uhr,
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 „Hüttenweg“ einschließlich Lageplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43253>

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

187/19 - Stadt Dülmen

1.) 90. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Linnertstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt

2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 „Linnertstraße, Teil III“

hier: Öffentliche Auslegung der Entwürfe

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, die Entwürfe zur Änderung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020

zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter den Internet-Adressen

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39140>
(Flächennutzungsplan)

bzw.

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=39070>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail an stadt@duelmen.de oder online unter den oben bezeichneten Internet-Adressen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den Bauleitplänen sind als umweltbezogene Information ausschließlich die in den jeweiligen Begründungen enthaltenen Umweltberichte verfügbar.

Die Umweltberichte enthalten die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf

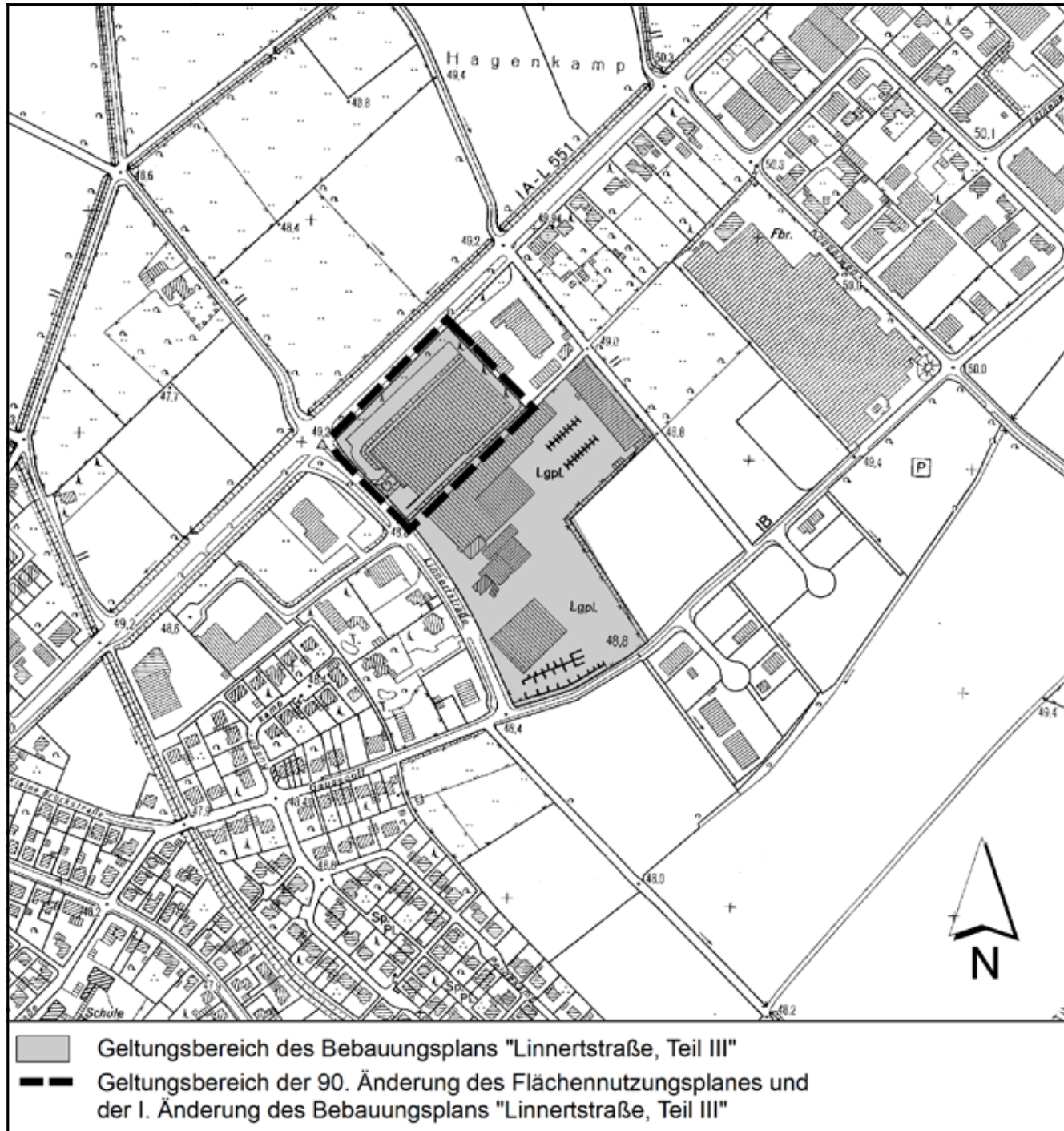
- a) den Menschen, durch
 - verkehrs- und betriebsbedingte Lärmbelastungen aufgrund einer Nutzung der derzeit leer stehenden Geschäfte und aufgrund der vom Verkehr auf der L 551 ausgehenden Lärmimmissionen,
 b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 d) Kultur- und sonstige Sachgüter,
 e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
 wobei festgestellt wird, dass mit den Bauleitplänen keine nachteiligen Auswirkungen auf die zu b) – d.) genannten Schutzgüter verbunden sind.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nehmen an der öffentlichen Auslegung teil.

Dülmen, 16.12.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez. Mönter
 Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 187/19



188/19 -Stadt Dülmen

- 1.) **96. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
hier: Aufstellungsbeschluss
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“**
hier: Aufstellungsbeschluss
- 3.) **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen**
hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ für einen Bereich zwischen den Straßen „An der Lehmkuhle“, „Nordlandwehr“, „Ostlandwehr“, „Alte Badeanstalt“, dem Gemarkenweg, der Münsterstraße (L 551) und dem Stockhoyer Weg, in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Beschlüsse ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43992>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43251>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr.

Darüber hinaus ist die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43254>

abrufbar.

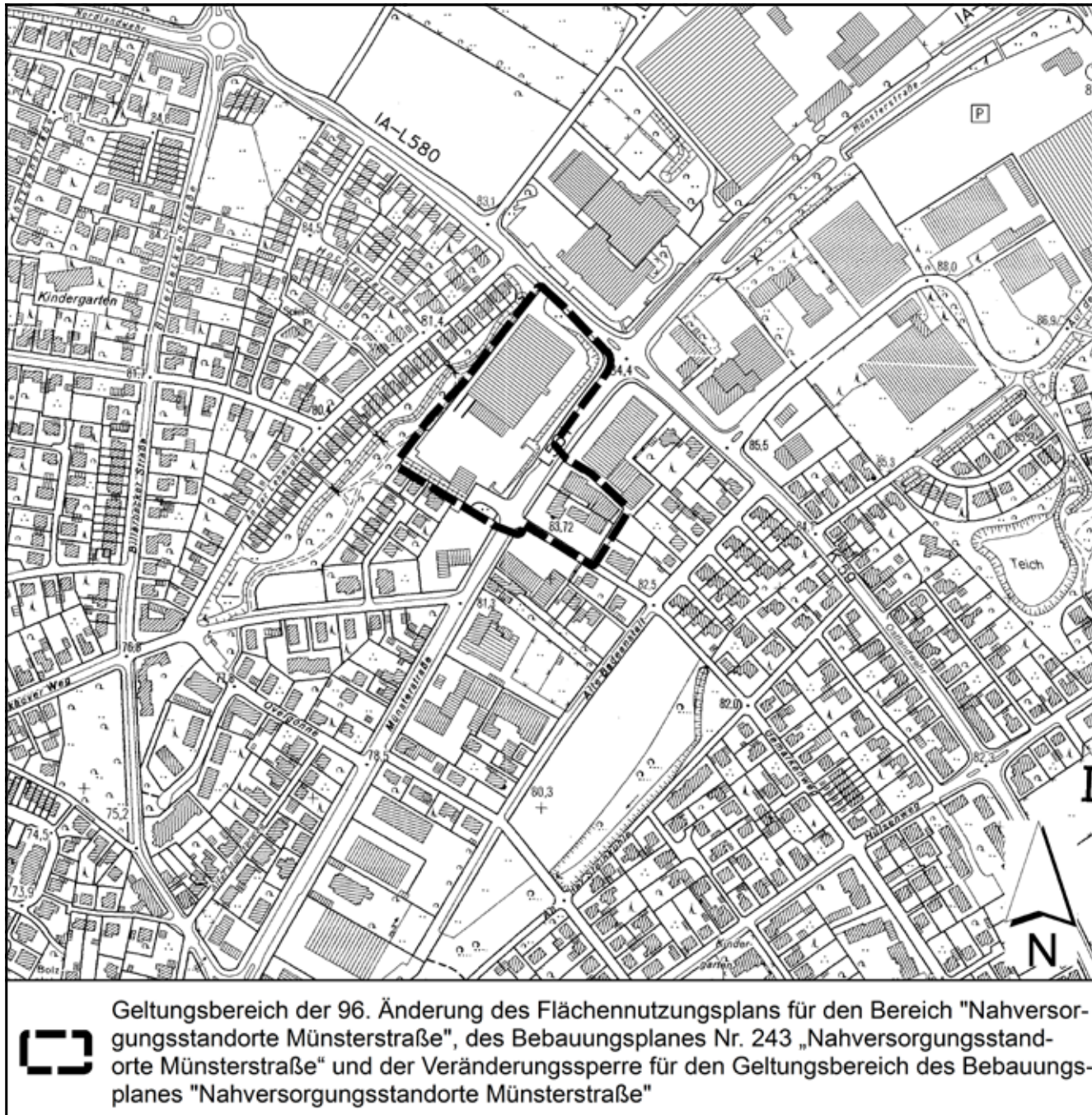
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.12.2019

STADT DÜLMEN
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 188/19



189/19 - Stadt Dülmen

- 1.) **95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel**
 - 2.) **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“**
- hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

zu 1.)
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Winkelheide“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

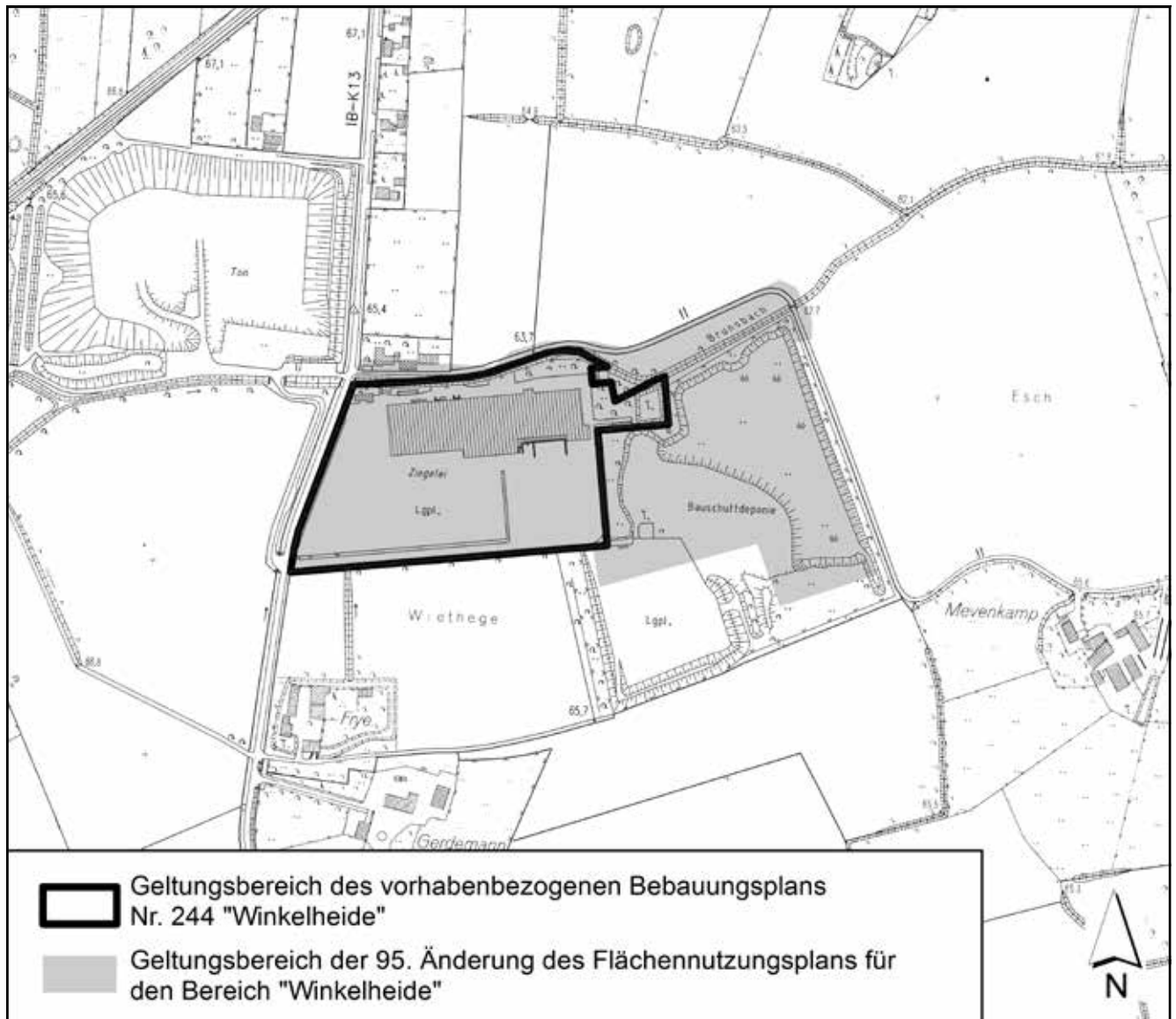
zu 2.)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 244 „Winkelheide“ für einen Bereich in der Bauerschaft Rödder zwischen Dülmen-Mitte und Buldern südöstlich des Schnittpunktes der K 13 mit dem Brunsbach und dem Wirtschaftsweg 215 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43988>
(Flächennutzungsplan)

Anlage zu Nr. 189/19

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43179>
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 13.12.2019

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

190/19 - Stadt Dülmen

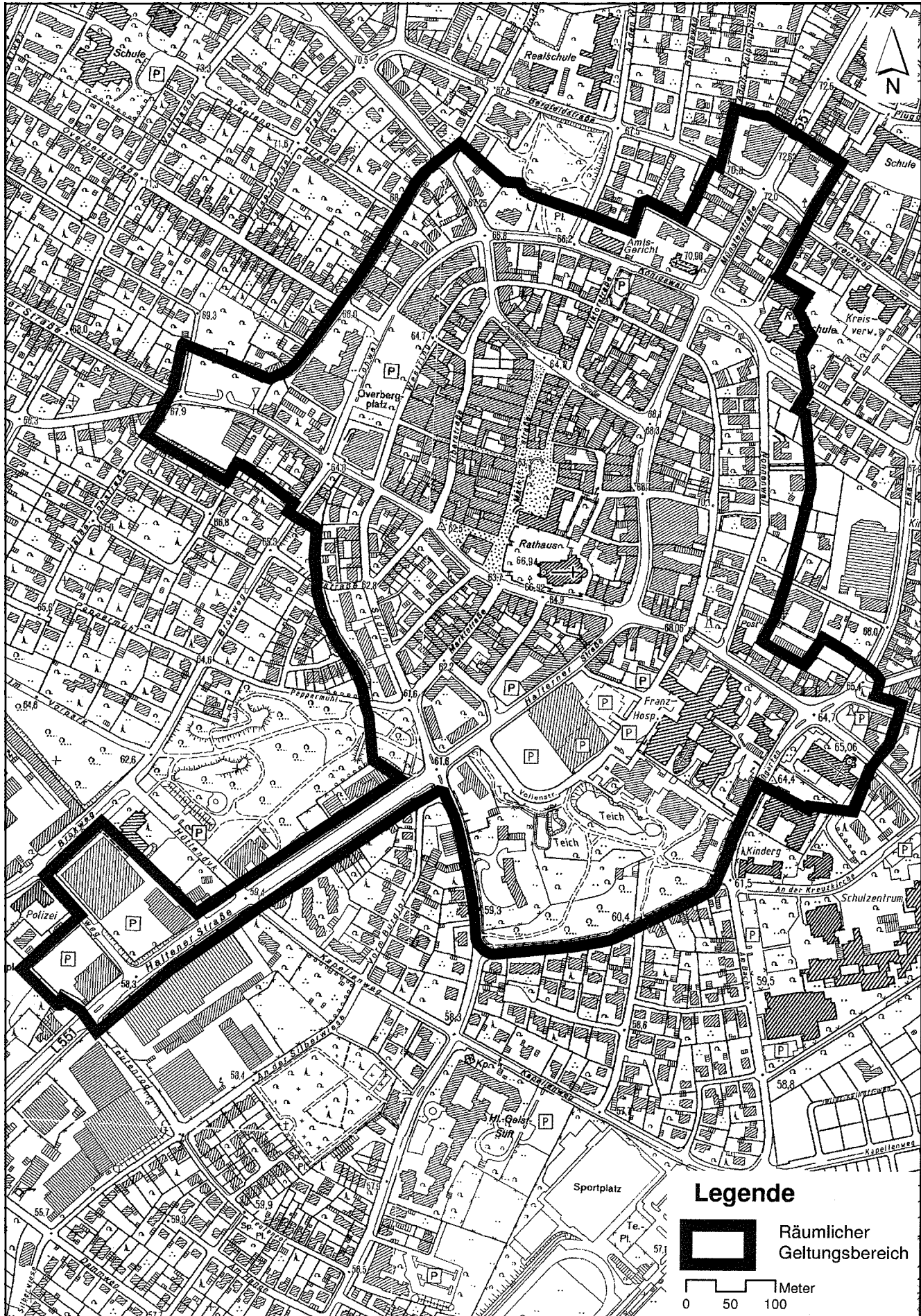
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LOG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem im anliegenden Plan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage zu Nr. 190/19



- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen am 2. Adventssonntag anlässlich des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2000 in der Fassung der IV. Änderungsverordnung vom 30.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

191/19 - Stadt Dülmen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass der Dreifaltigkeitskirmes und der Viktorkirmes

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem im anliegenden Plan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
- (a) anlässlich der Dreifaltigkeitskirmes am Sonntag nach Pfingsten;
- (b) anlässlich der Viktorkirmes am 2. Sonntag im Oktober.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

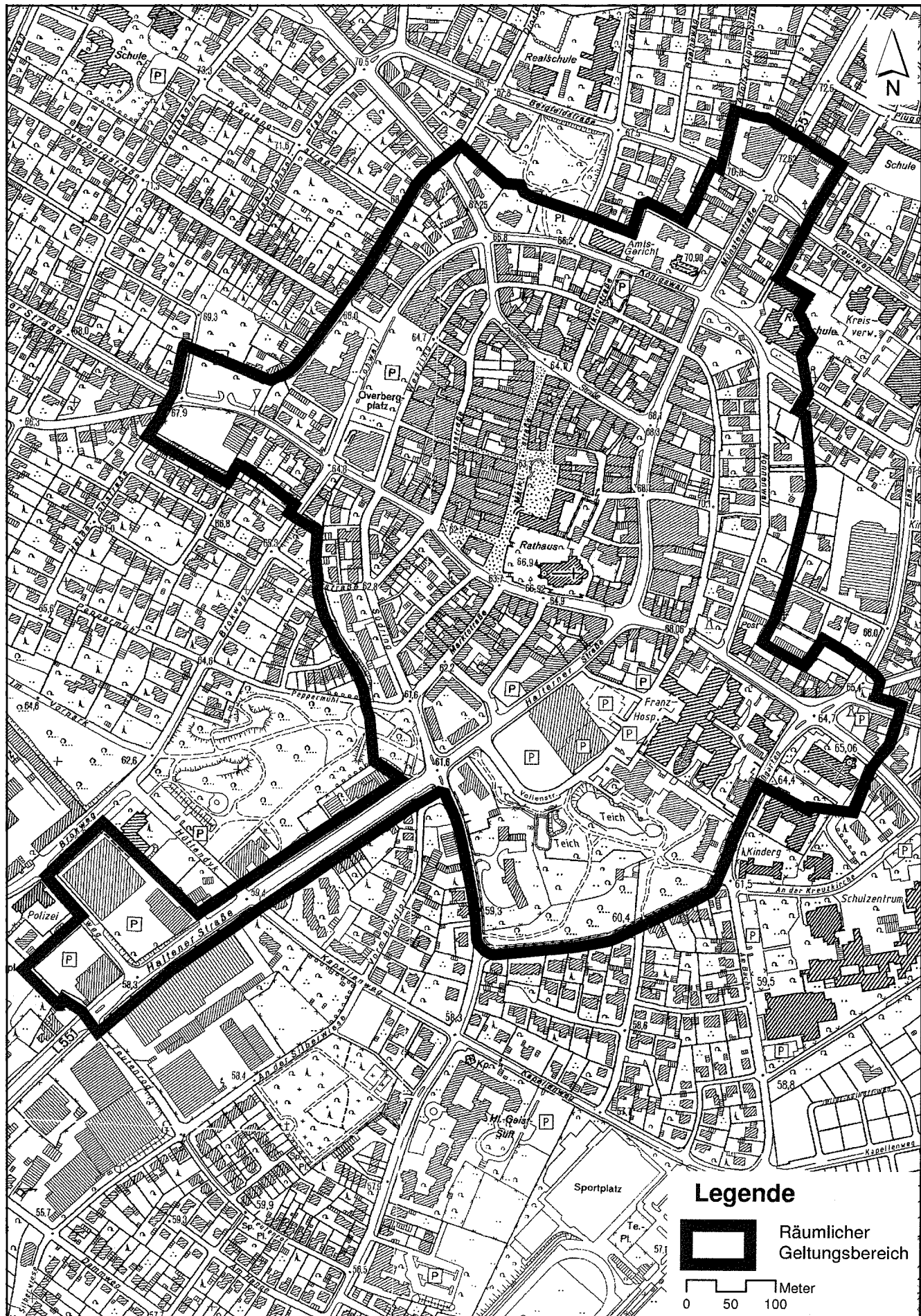
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2000 in der Fassung der IV. Änderungsverordnung vom 30.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 191/19



192/19 - Stadt Dülmen**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dülmen aus Anlass des Frühlings- und des Kartoffelmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Verkaufsstellen, die in dem im anliegenden Plan (Anlage) abgegrenzten Bereich der Innenstadt Dülmens liegen. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - (a) anlässlich des Frühlingsfestes am 4. Sonntag im März – falls dieser Tag auf Ostern fällt, am Sonntag zuvor;
 - (b) anlässlich des Kartoffelmarktes am 2. Sonntag im September.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches oder der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2000 in der Fassung der IV. Änderungsverordnung vom 30.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Dülmen, den 13.12.2019

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage: siehe Folgeseite

193/19 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359304227 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 459018420 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337128789 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 13.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Anlage zu Nr. 192/19

